



**Rechnungshof
Österreich**

Unabhängig und objektiv für Sie.

Bundesministerium für Justiz – Abt. I 1
Museumstraße 7
1070 Wien

Wien, 23. März 2026
GZ 2026-0.190.861

**Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das allgemeine bürgerliche Gesetzbuch und das
Außerstreitgesetz geändert werden (Obsorge für unbegleitete Minderjährige-Gesetz – ObUM-G)**

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Rechnungshof (RH) dankt für den mit Schreiben vom 2. März 2026, GZ: 2026-0.178.355, übermittelten, im Betreff genannten Entwurf und weist im Rahmen des Begutachtungsverfahrens zur Darstellung der finanziellen Auswirkungen aus Sicht der Rechnungs- und Gebarungskontrolle auf Folgendes hin:

Der Entwurf zielt darauf ab, eine gesetzliche Obsorgeregelung des Kinder- und Jugendhilfeträgers (KJHT) für unbegleitete minderjährige Fremde zu schaffen, wie sie nach dem Übereinkommen über die Rechte des Kindes (UN-Kinderrechtskonvention, BGBl. 7/1993) und im Sinn des Bundesverfassungsgesetzes über die Rechte von Kindern (BGBl. I 4/2011) geboten ist. Außerdem sollen die KJHT bezogen auf die Feststellung des Alters künftig eine Einschätzung vornehmen, um über die Anwendbarkeit der vorliegenden Obsorgeregelungen entscheiden zu können und soll die Möglichkeit einer gerichtlichen Klärung der Altersfrage in strittigen Fällen durch das Pflegschaftsgericht geschaffen werden.

Den Ausführungen in der (vereinfachten) wirkungsorientierten Folgenabschätzung zufolge würden auch nach geltender Rechtslage die KJHT die Obsorge für unbegleitete Minderjährige in aller Regel erhalten, allerdings nicht ex lege, sondern nach einem aufwendigen Gerichtsverfahren. Zwar sei davon auszugehen, dass die KJHT häufiger als jetzt die Obsorge für unbegleitete Minderjährige ausüben würden, dafür würden sie sich die Antragstellung und Mitwirkung an den gerichtlichen Obsorgeverfahren ersparen. Somit sei mit keinen finanziellen Auswirkungen zu rechnen.

Diese Annahme kann aus Sicht des RH nicht nachvollzogen werden: Wie der RH in TZ 48 seines Berichts „Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl“, Reihe Bund 2019/46, festgestellt hatte, beliefen sich im überprüften Zeitraum 2014 bis 2017 die Gesamtausgaben des BFA für medizinische Altersdiagnosen auf rd. 5,88 Mio. EUR. Da der Entwurf die Möglichkeit zur Altersfeststellung und Obsorge ab dem ersten Tag vorsieht, ist aus Sicht des RH mit einem Mehraufwand an finanziellen und personellen Ressourcen

auf Seiten der KJHT zu rechnen.

Auch bei einer vereinfachten wirkungsorientierten Folgenabschätzung sind u.a. die Grundsätze der Nachvollziehbarkeit und der Überprüfbarkeit zu beachten (§ 7 Abs. 2 i.V.m. § 3 Abs. 2 der WFA-Finanzielle-Auswirkungen-Verordnung, BGBl. II 490/2012 i.d.g.F. – WFA-FinAV). Die Erläuterungen zu den finanziellen Auswirkungen entsprechen daher insofern nicht den Anforderungen des § 17 BHG 2013 und der WFA-FinAV.

Von dieser Stellungnahme wird jeweils eine Ausfertigung dem Präsidium des Nationalrates und dem Bundesministerium für Finanzen übermittelt.

Mit freundlichen Grüßen

Die Präsidentin:
Dr. Margit Kraker

F.d.R.d.A.:
Beatrix Pilat